

Arbeitshilfe für Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer

Werbeanlagen

Werbeanlagen können ein Baudenkmal bereichern und schmücken. Sie können es aber auch entstellen und somit den Denkmalwert erheblich beeinträchtigen.

Um ein zufriedenstellendes Ergebnis zu erreichen, müssen folgende Vorgaben berücksichtigt werden:

Werbung muss sich in der Dimensionierung, Positionierung und Gestaltung der Fassadengliederung unterordnen.

Mögliche Orte zum Anbringen der Werbung:

- nur am Ort der Leistung –
Fremdwerbungen sind nicht erlaubnisfähig
- im Erdgeschoss
- im Schaufenster (keine vollflächige Beklebung)
- unmittelbar über dem Ladenlokal
- an der Brandwand
- als freistehender Werbeträger

Großflächige Werbeanlagen an frei stehenden Giebelwänden sind nicht erlaubnisfähig.

Mögliche Werbeträger:

- auf die Fassade gemalte Werbeschriften
- ein Ausleger zwischen Oberkante Schaufenster und Unterkante Fenster im ersten Obergeschoss
- Plastische Einzelbuchstaben an der Fassade oder Neonschriftzüge
- Werbeträger mit Abstand hinter dem Schaufenster
- Bewegliche Werbemedien (z. B. Fahnen)

Leuchtkästen an der Fassade sind nicht erlaubnisfähig.

Antragsstellung:

Werbeanlagen an Baudenkmalern bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW.

Nähere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.stadt-koeln.de/service/produkt/erlaubnis-nach-9-denkmalschutzgesetz>

Bitte beachten Sie, dass Werbeanlagen in den meisten Fällen auch baugenehmigungspflichtig sind.

Nähere Informationen finden Sie unter folgenden Links:

<http://www.stadt-koeln.de/service/produkt/werbeanlagen-genehmigungspflichtig-1>

<http://www.stadt-koeln.de/service/produkt/werbeanlagen-genehmigungsfrei-1>

Bitte informieren Sie sich, ob für Ihr Gebiet eine Werbe- oder Gestaltungssatzung existiert.

